

GEMEINDE MÖGLINGEN
Landkreis Ludwigsburg

REDAKTIONSSTATUT FÜR DAS MITTEILUNGSBLATT

1. Die Gemeinde Möglingen gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Mitteilungsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Möglinger Nachrichten“.
2. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
 - a) Berichte von den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.
 - b) Öffentliche Bekanntmachungen gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.
 - c) Sonstige Bekanntmachungen, Mitteilungen und Informationen der Gemeindeverwaltung sowie anderer Behörden, Schulen und Volkshochschule.
 - d) Veröffentlichungen der evangelischen Kirchengemeinde Möglingen einschließlich der altpietistischen Gemeinschaft und der bessarabischen Gemeinschaft, der evangelisch-methodistischen Kirchengemeinde Möglingen, der katholischen Kirchengemeinde Möglingen, der neuapostolischen Kirche Möglingen, der in Möglingen vertretenen Ortsvereinen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie der im Vereinsregister eingetragenen örtlichen Vereine.
 - e) Veröffentlichungen des Kleeblatt Pflegeheims Möglingen, der Kleeblatt Pflegeheime gGmbH sowie des Fördervereins Kleeblatt Pflegeheim.
 - f) Veröffentlichungen von in Möglingen organisierten Parteien, Wählergemeinschaften, Kreisräten des eigenen Wahlbezirkes, im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sowie von Gemeinderäten, die keiner Fraktion oder keiner im Gemeinderat vertretenen Gruppierung angehören.

Die Themen beschränken sich auf die Zuständigkeiten des Gemeinderates, sowie örtlich bezogenen Themen des Kreistages. Zusätzlich werden Hinweise auf örtliche Veranstaltungen und gemeinsame Veranstaltungen mit Organisationen aus Nachbarkommunen und Berichte darüber aufgenommen. Terminhinweise für auswärtiger Veranstaltungen sind mit Ort, Thema und Referenten möglich.

Besondere Regelungen in Zusammenhang mit Wahlen:
Innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen vor einer Wahl sind keine Veröffentlichungen möglich (§20 Abs. 3 GemO).

Ausnahme: Zwölf bis drei Wochen vor den Wahlen zum Gemeinderat können im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieses Redaktionsstatutes die Wahlbewerber vorgestellt werden.

In dieser Zeit sind auch Hinweise auf Veranstaltungen mit Ort, Zeit, Thema und Referenten möglich.

- g) Anzeigen

Ein Platzierungsanspruch besteht nicht.

3. Sonstige Berichte und Hinweise können veröffentlicht werden.
 4. Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.
 5. Verantwortlich für den redaktionellen Teil (Nr. 2 a – f) ist die Bürgermeisterin (oder ihr Vertreter im Amt), für den Anzeigenteil der Verlag.
 6. a) Die Berichte dürfen inklusive Fotos, Graphiken usw. folgenden Umfang pro Jahr nicht übersteigen:
 - Ortsvereine von Trägern der freien Wohlfahrtsverbände 130.500 Zeichen
 - eingetragene örtliche Vereine:
 - o Turnverein Möglingen e.V.: je Abteilung 130.500 Zeichen
 - o Christlicher Verein junger Menschen e.V.: 391.500 Zeichen
 - o sonstige Vereine: 130.500 Zeichen
 - Parteien, im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sowie Gemeinderäte gem. Ziffer 2f je 130.500 Zeichen.
In diesem Limit sind Untergruppierungen von Parteien eingeschlossen – ausgenommen sind eigenständige Jugendorganisationen –.
Bei Stellungnahmen der Fraktionen zur Generaldebatte des Haushaltsplanes gilt ein Limit von 15.200 Zeichen.
 - b) Die Berichte sind in das Redaktionssystem des Verlages (Artikelstar) einzustellen.
 - c) Die Veröffentlichung von Fotos und Graphiken ist auf zwei pro Ausgabe (CVJM drei pro Ausgabe) begrenzt.
 - c) Überschreitungen des Jahreskontingents sind nicht zulässig.
7. Die Berichte müssen namentlich gekennzeichnet sein.
 8. Die Bürgermeisterin (oder ihr Vertreter im Amt) hat das Recht, Veröffentlichungen, die den Ziff. 6 und 7 nicht entsprechen, die gegen die Interessen der Gemeinde gerichtet sind oder die persönliche Angriffe enthalten, zu kürzen oder einen Abdruck abzulehnen. Bei Zurückweisungen von Beiträgen politischer Parteien, Fraktionen und Gemeinderäten gemäß Ziff. 2 f) für das Mitteilungsblatt ist der Verwaltungsausschuss zu hören (§ 7 Abs. 3 der Hauptsatzung).
 9. Vorgesehene Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen, können nicht abgedruckt werden (auf Ziff. 8 Satz 2 wird verwiesen).
 10. Für Folgen, die aus einer Kürzung oder Nichtveröffentlichung (nach Ziff. 8 und 9) entstehen können, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

11. Eine Gewährleistung der Gemeinde, insbesondere für die Platzierung der Artikel, deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie für Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung der Veröffentlichung entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Möglingen kann Ausnahmen von Ziffer 2 dieses Redaktionsstatutes zulassen.

13. Dieses Redaktionsstatut gilt ab 01.03.2016.
 - Änderung Nr. 2 f ab Juni 2018,
 - Änderung Nr. 6 ab 01.09.2023

Möglingen, den 23.07.2023

Gez.
Rebecca Schwaderer
Bürgermeisterin